



## **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft zum Referentenentwurf des Bundesministerium für Gesundheit**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung anderer Gesetzes (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III)**

Bearbeitungsstand 26.4.2016

#### **Grundsätzliche Vorbemerkung**

Die Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft ist eine Fachgesellschaft, die die Daseinsgestaltung der Menschen im Alltag in den Mittelpunkt ihres Interesses stellt. Diese Daseinsgestaltung findet in Haushalten und in hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben statt und wird durch haushaltsnahe Dienstleistungen und Organisationen ergänzt und unterstützt. Wir konzentrieren uns deshalb in unserer Stellungnahme auf die Themen und Leistungen, die die alltägliche Lebenssituation der Anspruchsberechtigten und ihre Angehörigen beeinflussen.

#### **Zu begrüßende Aspekte**

Wir begrüßen die weitere Umstrukturierung der Pflegeversicherung und das Bestreben, durch den Aufbau von Unterstützungsangeboten im Wohnumfeld das vertraute häusliche, familiäre und soziale Umfeld ohne Einbußen bei Betreuung, hauswirtschaftlicher und pflegerischer Versorgung zu erhalten.

Die Umsetzung des neuen kompetenzorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriffes (§§14,15 SGB XI) ist zu begrüßen. Die gleichzeitige Stärkung der Pflegeberatung (§ 7a SGB XI) erlaubt es individuelle Betreuungs- und Pflegekonzepte in einem Hilfe-Mix aus professionellen Diensten, Familie, Nachbarschaft und Ehrenamt zu verwirklichen. Die Anspruchsberechtigten und ihre Angehörigen sind oft ohne Unterstützung nicht in der Lage, die verschiedenen Möglichkeiten, zum Beispiel die Kombination von Sach-, Pflege- und Betreuungsleistungen zu erkennen. Eine neutrale Beratung kann die Situation der Anspruchsberechtigten und ihrer Betreuungspersonen erfassen und entsprechende Lösungen finden, die es erlauben trotz eines Unterstützungsbedarfes ein Leben in der eigenen Häuslichkeit zu führen.

Die Leistungsausweitung durch niederschwellige Angebote ist schon im PSG II vorgesehen und wird nun konsequent fortgeführt. Die Leistungsausweitung des Angebotes auf Personen ohne Einschränkung der Alltagskompetenz ist begrüßenswert. Die präventive Wirkung einer

fundierten hauswirtschaftlichen Versorgung und Begleitung ist evident: In einer Umfrage durch das Kuratorium Deutsche Altenhilfe gaben 30-40 % der befragten Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen eine mangelhafte Verpflegungsversorgung oder unzureichende soziale Kontakte als ausschlaggebende Gründe für den Auszug aus der eigenen Wohnung an.<sup>1</sup>

Die Vernetzung und Zusammenarbeit der verschiedenen Hilfsangebote und Anbieter nach dem SGB XI und SGB XII auf kommunaler Ebene voranzubringen ist ein lang gehegter Wunsch der Akteure auf Quartiers- und Gemeindeebene. Der Ausbau von Beratungsstellen und Pflegestützpunkten fördert die Transparenz über die Anbieter und ihre Leistungen und unterstützt die Betroffenen, ihre Angehörigen und Betreuungspersonen den für sie geeigneten Hilfe-Mix zusammenzustellen.

## **Kritische Aspekte**

Obwohl einzelne Überlegungen des Gesetzesentwurfes zu begrüßen sind, gibt es aus der Sicht der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft an verschiedenen Stellen Verbesserungsbedarf.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wurde auf das engere Feld der Pflege und pflegerischen Betreuung verkürzt. Fragen der Haushaltsführung und Begleitung des Alltags werden nur implizit berücksichtigt.

Die Konzentration auf Pflege geht an der Lebenswirklichkeit der Betroffenen vorbei. Diese Konzentration findet sich in allen Leistungsfeldern für den häuslichen Bereich: Pflegeberatung (§ 7a SGB XI), wie auch die Errichtung von Pflegestützpunkten (§ 7c SGB XI) müssen thematisch auf Pflege, Betreuung und Versorgung ausgedehnt werden. Nur so kann den Bedarfen der Betroffenen im Modul 7 Außerhäusliche Aktivitäten und im Modul 8 Haushaltsführung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes Rechnung getragen werden. Die Beratung (auch § 37 (2) SGB XI) muss die Sicherung des Alltags in den Blick nehmen, d. h. alltagsunterstützende Leistungen, insbesondere auch haushaltsbezogene Dienstleistungen aufnehmen. Gleiches gilt für die Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI): die Konzentration auf "die Fertigkeiten für eine eigenständige Durchführung der Pflege" (§ 45 Abs. 1 Satz 2 SGB XI) sollte zu Gunsten einer Unterstützung im Alltag ausgedehnt werden, um über die Pflegedurchführung hinaus auch für hauswirtschaftliche Begleitung im Alltag zu qualifizieren.

Es fehlen Aussagen zu einheitlichen Qualitätsstandards und notwendigen Qualifikationen für die niederschweligen Angebote.

Wir vermissen eine bundeseinheitliche Aussage zu Leistungsstandards für die niederschweligen Angebote. In der Umsetzung des PSG II hat sich auf Länderebene gezeigt, wie unterschiedlich die Qualitätsvorstellungen zu diesem Leistungsbereich des SGB XI sind. Im Hinblick auf gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen sollte sichergestellt werden, dass in einzelnen Ländern nicht nur angelernte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitar-

---

<sup>1</sup> Michell-Auli, P.; Kremer-Preiß, U. (2013): Quartiersentwicklung – KDA-Ansatz und kommunale Praxis, Kuratorium Deutsche Altershilfe: Köln. S.9.

beiter diese niederschweligen Leistungen erbringen. Die Berücksichtigung professioneller hauswirtschaftlicher Fachkompetenz halten wir in diesem Leistungsfeld für zwingend. Dies sollte in einem Bundesgesetz verankert sein, zum Beispiel in einer inhaltlichen Erweiterung des § 113 PSG XI *Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität* auf Betreuung, hauswirtschaftliche und pflegerische Versorgung. Qualitätsvorgaben für die niederschweligen Entlastungsleistungen finden sich im Gesetzesentwurf bisher nicht.

An- und ungelernte Kräfte, auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit langjähriger Erfahrung in der eigenen Haushaltsführung, brauchen Anleitung und Unterstützung, wenn zum Beispiel aufgrund einer dementiellen Erkrankung ein besonderer Pflege- und Unterstützungsbedarf besteht. Pflegefachkräfte können diese Anleitung aufgrund ihrer Ausbildung und den steigenden Anforderungen in ihrem ureigenen Feld nicht leisten und sind auf die Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen angewiesen. Das Berufsbild des Hauswirtschafter/ der Hauswirtschafterin orientiert sich auch am Arbeitsfeld "Haushalte mit Unterstützungsbedarf", so dass qualifizierte Fachkräfte für dieses Feld vorhanden sind. Es ist dringend erforderlich hauswirtschaftliche Fachkompetenz in einem Bundesgesetz formal zu verankern, um die Alltagsversorgung von Personen mit Unterstützungsbedarf qualitativ sicherzustellen, so dass die pflegefachliche Arbeit darauf aufbauen kann.

Die Auszahlung des Leistungsbetrages für Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b sollte an die Vorlage von Qualitätskriterien bei den Dienstleistungsunternehmen geknüpft werden.

Die Anspruchsberechtigten für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen erhalten den monatlichen Leistungsbetrag von 125 € „auf Antrag gegen Vorlage entsprechender Belege über entstandene Eigenbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme...“ (§ 45 b Absatz 2 SGB XI). Derzeit sind hierfür lediglich Rechnungen von anerkannten Pflegediensten zugelassen, die auch hauswirtschaftliche Betreuungs- und Versorgungsleistungen anbieten. Zu den für die Abrechnung gem. § 45 b zugelassenen/ anerkannten Unternehmen sollten jedoch auch hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen gehören, die professionelle Dienste zur Unterstützung im Alltag anbieten. Qualitätssicherung und Transparenz im Dienstleistungssektor haushaltsbezogener Dienstleistungen wurden in den letzten Jahren von verschiedenen Fachministerien auf Bundesebene vorangetrieben. Diese Bemühungen sollten auch in der Umsetzung des PSG III Einzug finden. Beispielhaft zu nennen sind: Das BMFSFJ hat über das Kompetenzzentrum *Professionalisierung und Qualitätssicherung Haushaltsnaher Dienstleistungen* in Gießen Qualifizierungsanforderungen formuliert und unterstützt gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit Modelle der Vereinbarkeit von familiärer Sorgearbeit mit Erwerbsarbeit und vieles mehr, das BMWI hat u. a. einen Qualitätsstandard für die hauswirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen erstellt, das BMJ treibt den Verbraucherschutz für die Auftraggeber-Haushalte voran. Es ist wünschenswert, dass das BMG die Bemühungen der anderen Fachministerien an dieser Stelle integriert und die arbeitsmarktpolitischen Wirkungen der Erstattungsmöglichkeiten, insbesondere das Eindämmen des Schwarzmarktes auf diesem Dienstleistungsfeld unterstützt.

Die kommunale Vernetzung muss auf Betreuung, hauswirtschaftlicher und pflegerischer Versorgung ausgedehnt werden.

Es ist zu begrüßen, dass die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene gestärkt werden soll und Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in

der Pflege umgesetzt werden. Analog zu den Aussagen zur Ausrichtung der "Pflegeberatung" und der "Pflegestützpunkte" sind die regionalen Pflegekonferenzen um eine Vertretung der Hauswirtschaft zu erweitern, damit die thematische Ausweitung in Richtung Betreuung, hauswirtschaftlicher und pflegerischer Versorgung verwirklicht werden kann.

Analog sind die Modellvorhaben der kommunalen Beratung von Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen (§ 123 SB XI) inhaltlich auf eine erweiterte Beratung bezüglich Betreuung, hauswirtschaftlicher und pflegerischer Versorgung auszudehnen. Dies bedeutet, dass bei der wissenschaftliche Begleitung und der Besetzung des Beirates auch hauswirtschaftliche Institutionen einbezogen werden müssen.

### **Zusammenfassende Bewertung:**

Die Verbesserung der Pflegeversorgung der Anspruchsberechtigten und ihrer Angehörigen durch die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes und die damit einhergehende Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten, wie auch die Ausweitung der Leistungen sind positiv zu werten. Dennoch ist begrifflich die Abkehr von der Konzentration auf Pflege hin zu Betreuung, hauswirtschaftlicher und pflegerischer Versorgung durchgängig zu wünschen. Die kommunale Vernetzung ist über die pflegerische Versorgung hinaus voranzutreiben, um die oft dringenden Fragen der Menschen und Haushalte mit Unterstützungsbedarf durch eine neutralen Stelle zu beantworten. Die politische Weichenstellung in Richtung Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflegearbeit bzw. Sorgearbeit wird auch in den Feldern anderer Bundesministerien vorangetrieben. Das Bundesministerium für Gesundheit sollte in Hinblick auf Transparenz und Praktikabilität des Leistungsgesetzes für die Anspruchsberechtigten nach einfachen Lösungen streben und die Aktivitäten zu haushaltsbezogenen Dienstleistungen mit anderen Ministerium abgleichen.